



Antrag auf Übernahme von Therapiekosten im Rahmen der ambulanten Eingliederungshilfe gemäß § 35 a SGB VIII ab _____

Erstantrag
 Folgeantrag

Ich/Wir beantrage(n) die Übernahme der Kosten für die Inanspruchnahme einer

Legasthenie-/Dyskalkulie-Therapie Heilpädagogik _____

Name und ggf. Anschrift der mit der Therapie betrauten Fachkraft: _____

1. Kind, für welches die Übernahme beantragt wird:

Name, Vorname		
Geburtsdatum und -ort		
Geschlecht	<input type="checkbox"/> männlich	<input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> divers
Staatsangehörigkeit		
Anschrift		dort wohnhaft seit:
Sorgerechtsinhaber	<input type="checkbox"/> Eltern gemeinsam <input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater <input type="checkbox"/> Vormund: _____ <input type="checkbox"/> Vaterschaft nicht festgestellt <input type="checkbox"/> _____	
Schule und Jahrgangsstufe		
eventuelle sonstige Beeinträchtigungen	Ist die (drohende) Behinderung Folge eines - Unfalls? <input type="checkbox"/> ja* <input type="checkbox"/> nein - Impfschadens? <input type="checkbox"/> ja* <input type="checkbox"/> nein - schulhaften Verhaltens Dritter (Gewalttat)? <input type="checkbox"/> ja* <input type="checkbox"/> nein sonstige Angaben: _____	

* bitte die entsprechenden Unterlagen dem Antrag beigeben

2. Eltern des Kindes

	Vater	Mutter
Name, Vorname		
Geburtsdatum und -ort		
Familienstand		
Staatsangehörigkeit		
Anschrift		dort wohnhaft seit:
Telefon (für Rückfragen)		dort wohnhaft seit:

3. Weitere Jugendhilfe-/Sozialhilfeleistungen:

Dem Kind wurde Jugendhilfe/Sozialhilfe bereits gewährt in Form von _____
 für den Zeitraum von _____ bis _____
 durch (Behörde): _____

noch nicht gewährt.

Wichtige Hinweise!

- Eine Entscheidung über die beantragte Hilfe ist nur möglich, wenn zum Antrag folgende Unterlagen vorgelegt werden:

1. multiaxiale Stellungnahme/diagnostisches Fachgutachten entsprechend § 35 a Abs. 1 a SGB VIII*
2. Stellungnahme der Schule
3. Zeugnisse der letzten zwei Jahre (in Kopie)
4. eigene kurze Darstellung der Problematik
5. ggf. Nachweis über Nachteilsausgleich (bei Legasthenie)

***Bei Erstanträgen darf das Fachgutachten maximal ein Jahr alt, bei Verlängerungs-/Folgeanträgen maximal zwei Jahre alt sein!**

Unvollständige Anträge verzögern die Bearbeitung. Fehlende Unterlagen werden wir schriftlich von Ihnen anfordern.

- Sie sind verpflichtet, uns wesentliche Änderungen in den Familien-/Sorgerechtsverhältnissen sowie einen Wohnorts-Wechsel unverzüglich mitzuteilen.
- Der Allgemeine Sozialdienst des Amtes für Jugend und Familie Rottal-Inn (ASD) ist in das Verfahren miteinbezogen und wird sich mit Ihnen in Verbindung setzen, um aufgrund der mit Fachgutachten attestierten Abweichung der seelischen Gesundheit Ihres Kindes dessen Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu beurteilen (vgl. § 35 a Abs. 1 SGB VIII). Hierzu wird der Fachdienst einen Termin zum persönlichen Gespräch mit Ihnen und Ihrem Kind vereinbaren.
- Liegen die Anspruchsvoraussetzungen nach § 35 a Abs. 1 SGB VIII vor und wird die beantragte Hilfe durch das Amt für Jugend und Familie gewährt, so wird die von Ihnen oben benannte und mit der Therapie betraute Fachkraft darüber informiert.
- Eine rückwirkende Übernahme von Therapiekosten im Rahmen der ambulanten Eingliederungshilfe ist bei einem Erstantrag nicht möglich - es gilt der Monat des Antragseingangs.

Ausdrücklich weisen wir hierzu darauf hin, dass vor der behördlichen Entscheidung über die beantragte Hilfe erfolgte Therapieeinheiten bei einer Ablehnung Ihres Antrages von Ihnen selbst zu zahlen sind.

- Eine beantragte Jugendhilfe setzt voraus, dass Sie bereit sind, während der gesamten Dauer wirksam mit dem Amt für Jugend und Familie, der mit der Therapie betrauten Fachkraft und sonstigen erforderlichen Institutionen/Fachkräften zusammenzuarbeiten.

Ich/Wir erkläre(n), dass vorstehende Angaben in allen Punkten wahr und vollständig sind und ich/wir von den o. g. Hinweisen Kenntnis genommen habe(n). Ich weiß/Wir wissen, dass wissentliche falsche Angaben oder das vorsätzliche Verschweigen von rechtserheblichen Tatsachen im Sinne des § 263 StGB strafbar sind und verfolgt werden können.

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, alle Änderungen in den Familien-/Sorgerechtsverhältnissen sowie einen Wohnorts-Wechsel dem Amt für Jugend und Familie Rottal-Inn unverzüglich mitzuteilen. Mir/Uns ist bekannt, dass eine fehlende Mitteilung meiner-/unsererseits zur Rückforderung der zu Unrecht erhaltenen Leistungen führt.

Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass personenbezogene Daten, die zur Durchführung der Hilfe notwendig sind, an die beteiligten Stellen weitergegeben werden.

Ort, Datum

Unterschrift sorgeberechtigter Eltern / sorgeberechtigter Elternteil

Informationen zum Datenschutz im Landratsamt Rottal-Inn



Das Landratsamt Rottal-Inn erfasst Ihre personenbezogenen Daten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Ihre Daten werden erhoben, um Ihren Antrag auf Eingliederungshilfe bearbeiten zu können.

Verantwortlich für die Verarbeitung der Daten ist das Landratsamt Rottal-Inn, Ringstraße 4 - 7, 84347 Pfarrkirchen, Telefon: 08561 20-0, E-Mail: info@rottal-inn.de.

Soweit die Angabe der Daten **freiwillig** ist: Wenn Sie keine oder keine vollständigen Angaben machen, können wir Ihren Antrag möglicherweise nicht richtig und vollumfänglich bearbeiten.

Soweit eine **Verpflichtung** zur Angabe der Daten besteht: Die Verpflichtung ergibt sich aus §§ 62 ff. SGB VIII i. V. m. §§ 67 ff. SGB X sowie § 97 a SGB VIII.

Personenbezogene Daten werden grundsätzlich direkt bei der betroffenen Person, also bei Ihnen, erhoben. Besteht ein Rechtsanspruch auf Auskunft über die Daten und wird dieser Auskunftsanspruch von Ihnen nicht erfüllt, so behalten wir uns vor, die benötigten Daten bei anderen Stellen zu erheben.

Die **Rechtsgrundlagen für die Verarbeitungstätigkeiten** ergeben sich aus dem Achten Buch Sozialgesetzbuch - SGB VIII und der EU-Datenschutz-Grundverordnung sowie dem Bayerischen Datenschutzgesetz.

Eine **Weitergabe** Ihrer Daten an andere öffentliche Stellen erfolgt ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben (Art. 5 Bayerisches Datenschutzgesetz).

Ihre Daten werden nach der Erhebung beim Landratsamt Rottal-Inn so lange **gespeichert**, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Sie haben folgende **Rechte**:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, **Auskunft** über die zur Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten.
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf **Berichtigung** zu
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die **Löschung** oder **Einschränkung** der Verarbeitung verlangen sowie **Widerspruch** gegen die Verarbeitung einlegen.
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht oder die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein **Recht auf Datenübertragbarkeit** zu.
- Falls Sie in die Verarbeitung durch das Landratsamt Rottal-Inn durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die **Einwilligung** jederzeit für die Zukunft **widerrufen**. Der Widerruf wirkt jedoch nicht rückwirkend, sodass die vor dem Widerruf stattgefundenene Verarbeitung rechtmäßig bleibt.

Sollten Sie von Ihren hier genannten Rechten Gebrauch machen, wird geprüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Den Datenschutzbeauftragten des Landratsamtes Rottal-Inn erreichen Sie unter folgender Anschrift:
Landratsamt Rottal-Inn, Ringstraße 4 - 7, 84347 Pfarrkirchen, Telefon: 08561 20-0, E-Mail: dsb@rottal-inn.de

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.
Postanschrift: Postfach 22 12 19, 80502 München, Adresse: Wagnmüllerstraße 18, 80538 München,
Telefon: 089 212672-0, Telefax: 089 212672-50, E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de,
Internet: <https://www.datenschutz-bayern.de/>